**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

Heft: 6

**Artikel:** Unterstützung von Doppelbürgern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837890

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

infolge Anwachsens der Stadt, die Armenpflegerkreise erhöht werden, zulett 1895; es gibt also nun 518 Armenpflegerkreise und 518 Armenpfleger. Auch die Unterstützungsansätze wurden erhöht, zum lettenmal 1890 um 17%. Im Jahre 1902 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung Bestimmungen vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren, nach benen Frauen zu Armenpflegerinnen gewählt und jedem Bezirk auf Antrag der Bezirksversamm= lung maximum 3 folder zugeteilt werden können. Sie haben keinen befonderen Kreis, tonnen aber burch die Bezirksversammlung bei besonderen Fällen herangezogen merben und besitzen volles Stimmrecht. Bis jett hat nur 1 Armenbezirk von diesem Beschluß Gebrauch gemacht und zwei Armenpflegerinnen in Tätigkeit. Die Männer, die dieses Elberfelder Urmenpflege-Suftem in die Praxis einführten, maren: Daniel von ber Benbt, Buftav Schlieper und David Peters. Ihnen ift benn auch im Jahr 1903, ba man auf eine 50jahrige, fegensreiche Wirksamkeit ber Armenverwaltung zurückbliden konnte, aus Dankbarkeit ein Denkmal errichtet worden. Daniel von der Hendt, der Kolumbus des Wuppertales genannt, hat die neue Armenordnung, die 1853 in Kraft trat, zum Teil, die Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger gang entworfen und die Armenverwaltung mit Liebe und Ernft, mit weitsichtigem Blick und Interesse auch für bas Rleine geleitet bis zu seinem Tobe 1874. Kommerzienrat Gustav Schlieper machte sich als stell= vertretender Vorsitzender sehr verdient und David Beters unterzog sich der muhevollen Aufgabe, von den Protokollen der Bezirksversammlungen regelmäßig Ginsicht zu nehmen, ihre Sitzungen hie und ba zu besuchen und so allmählich ein Handeln nach gleichen Grundfäten in allen Begirten gu ermöglichen.

## Unterftühung von Doppelbürgern.

und muteil des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1903.

"A. Die in der Stadt Burich wohnhafte Familie B., die daselbst und in Gondiswil (Kanton Bern) verbürgert ist, mußte von der Armenpflege der Stadt Zürich vom Februar 1902 bis Mai 1903 unterstützt werden. Da die Armendirektion des Kantons Bern an diese Kosten nur einen Beitrag von 200 Fr. leisten wollte, wandte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Veranlassung der Armenpflege der Stadt Zürich an den Regierungs= rat des Rantons Bern mit dem Gesuch um grundfähliche Regelung der Frage, wie bei unterstützungsbedürftigen Armen, die gleichzeitig Burger ber Kantone Bern und Zurich sind, die Unterstützungspflicht zu verteilen sei. Er wies barauf hin, daß bereits zwischen ben Kantonen Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Baselstadt und Bürich eine Praxis bestehe, wonach bei Doppelbürgern die Unterstützungspflicht auf beide Staaten, beziehungsweise die betreffenden Bemeinden gleichmäßig verteilt werde, immerhin in der Meinung, daß in jedem einzelnen Fall eine Berftändigung über das Maß der Leiftungen und die Behandlung bes Unterftützungsfalls zu erfolgen habe. In Unwendung Dieses Berfahrens sei die Armendirektion Bern anzuweisen, sich an der Unterstützung der Familie H. mit der Hälfte zu beteiligen. Dieses Gesuch wurde von der Armendirektion bes Kantons Bern unterm 5. September 1902 bahin beantwortet, daß fie fich zu einer Leistung überhaupt nicht mehr entschließen könne und im vorliegenden Fall die Armenpflege ber Stadt Zürich für allein unterftützungspflichtig halte, ba die bem Kanton Bern zugemutete Unterstützungspflicht nirgends gesetzlich normiert sei. Der Regierungsrat bes Rantons Zürich wurde hierauf nochmals beim Regierungsrat bes Kantons Bern vorstellig und erhielt am 31. Oftober 1902 ben Bescheid, daß der Regierungsrat von Bern das Borgehen ber Armendirektion gutheiße und mit dieser der Ansicht fei, daß die Unterstützungs= pflicht vorliegend ausschließlich bem Kanton beziehungsweise ber Stadt Zürich obliege; boch wurde es der Regierungsrat begrußen, wenn Zurich einen prinzipiellen Entscheid der zuftändigen Bundesbehörde über die Streitfrage ermirke.

- B. Mit Rechtsschrift vom 16. Juli 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Bundesgericht das Rechtsbegehren gestellt, es sei die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern zu verurteilen, die Hälfte der für die Unterstühung der Familie H. erlausenen Kosten zu übernehmen und der Armenpslege der Stadt Zürich 575 Fr. zurück zu erstatten. Die Kompetenz des Bundesgerichts wird aus Art. 175 Zisser 2 Org. Ges. hergeleitet, da es sich um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen den Kantonen Zürich und Bern handle. In der Begründung wird sodann zugegeben, daß positive Vorschriften, wonach bei Doppelbürgern der eine Heimatkanton vom andern Ersat eines Teils der Unterstützungskosten verslangen kann, nicht bestehen; allein die vorgeschlagene grundsätzliche Lösung der Streitfrage entspreche der Billigkeit und der von verschiedenen Kantonen beziehungsweise Gemeinden verschiedener Kantone gegenseitig vorherrschend befolgten Praxis.
- C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Klagebeantwortung die Kompetenz des Bundesgerichts anerkannt und beantragt, das Begehren des Regierungsrates des Kantons Zürich sei abzuweisen. In der Begründung wird ausgeführt, daß sich der Kanton Bern stets auf den Standpunkt gestellt habe, daß im interkantonalen Verkehr der Wohnsitzkanton die Kosten der Versorgung armer Schweizerbürger übernehmen müsse, soweit nicht die Bundesverfassung ausdrücklich den Heimatkanton dazu verpslichte. Aus diesem Grunde habe er in den allermeisten Fällen darauf verzichtet, bei Doppelbürgern die Withilse des andern Heimatkantons in Anspruch zu nehmen. Eine gesetzliche Vorschrift könne Zürich zugestandenermaßen sür die von ihm vorgeschlagene Lösung nicht geltend machen; es könne aber auch die Villigkeit hiefür nicht angerusen werden, solange nicht von allen Kantonen eine einheitliche Praxis befolgt werde. Es wird sodann auseinandergesetzt, daß der Standpunkt von Bern der zweckmäßigere sei und auch der Entwickelung des interkantonalen Armenrechts im Sinne des Wohnsitzprinzips entspreche."

Das Bundesgericht hat das vom Regierungsrat des Kantons Zurich geltend gemachte Begehren abgewiesen aus folgenden Gründen:

- "1. Obgleich die Kompetenz des Bundesgerichts von beiden Parteien anerkannt ift, so ift boch von Amtes wegen zu prufen, ob die Voraussetzungen ber Zuständigkeit des Berichts nach Art. 175 Ziffer 2 und 177 Org. Ges. vorhanden sind. Nun kann vorerst kein Zweifel bestehen, daß es sich vorliegend um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur handelt: die beiden Kantone stehen sich in der streitigen Frage nicht als privatrechtliche Rechtssubjekte, sondern als Vertreter öffentlicher Interessen gegenüber. Der dem Unspruch bes Klägers zu Grunde liegende Tatbestand ift das dem öffentlichen Recht angehörende Doppelburgerrecht ber Familie H. und ben Nechtsgrund des Anspruchs von Zürich bildet die aus diesem Verhältnis hergeleitete publizistische Pflicht des Kantons Bern, an die Kosten ber Unterstützung ber Familie einen Beitrag zu leisten (vergl. A. Sig. XXIII S. 1467 und die dort zitierten Urteile). Es ist aber auch die zweite Voraussetzung gegeben: auf beiden Seiten ist ein Kanton Partei. Der Regierungsrat von Zürich klagt nicht etwa blog als Bertreter der Stadt Zürich, sondern namens des Kantons. Er betrachtet und behandelt den Anspruch als Angelegenheit des Rantons, offenbar von der richtigen Auffassung ausgebend, daß die Armenpflege mit den allgemeinen Staatsinteressen aufs engste verknüpft und daher ihrem Wesen nach eine staatliche Aufgabe ift und zwar auch ba, wo die Gemeinden in erster Linie Träger der Fürsorgepflicht sind, und daß demnach Ansprüche an andere Staaten, die sich aus der Erfüllung dieser ihrem Wesen nach staatlichen Pflicht ergeben, von Kantons wegen zu machen sind.
- 2. Der Anspruch, den Zürich gegen Bern erhebt, hat die Existenz einer bundesrechtslichen Norm zur Voraussehung, nach welcher bei Doppelbürgern, die von einem Heimatstanton, der zugleich Wohnsitkanton ist, unterstützt werden, der andere Heimatkanton einen Teil der Kosten zu tragen hat. Gin solcher Rechtssatz besteht nun aber nicht, wie das Bundesgericht bereits im Falle Appenzell A.-Rh. c. Genf (A. Sig. XXIII S. 1467 ff.) ausgesprochen hat und wie übrigens der Regierungsrat von Zürich auch selber zugibt.

Abgesehen von Art. 48 B.-B. und bem in Ausführung bieser Verfassungsvorschrift erlassenen Bundesgeset vom 22. Juni 1875 betreffend die Rosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verftorbener armer Angehöriger anderer Kantone, das hier offenbar nicht zutrifft, hat die Bundesgesetzgebung, und zwar in Art. 45 Absat 3-5 B.-B., in das Gebiet der kantonalen Armenpflege und der daraus fich ergebenden interkantonalen Beziehungen nur insoweit eingegriffen, als es fich um die Sicherstellung ber Nieberlassungsfreiheit handelte. Gine Pflicht des Heimatkantons zum Ersatz der seinen Angehörigen in einem andern Ranton gewährten Armenunterstützung ist bagegen in der Bundesgesetzgebung nirgends ausgesprochen; sie ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 45 Absat 3 B.D. ber bie Kantone nur zum Entzug ber Niederlaffung berechtigt, falls Beimatgemeinde ober Beimat= kanton eine angemessene Unterstützung trot amtlicher Aufforderung nicht gewähren. Jener Rechtssatz ist auch nicht etwa durch die Praxis der Bundesbehörden, als aus der Natur bes Doppelburgerrechts folgend (fiehe ben zitierten Fall Appenzell A:Rh. c. Genf) geschaffen worden. Ebensowenig kann ein Gewohnheitsrecht in Frage kommen, wenn auch verschiedene Rantone untereinander das Verfahren einer Teilung der Unterstützungskoften bei Doppelburgern von Fall zu Fall befolgen mogen.

Da eine bundesrechtliche Norm, auf die der Anspruch Zürichs gestützt werden könnte, nach dem Gesagten nicht besteht, muß die Klage abgewiesen werden; denn es ist klar, daß das Bundesgericht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen nur nach positivem Necht und nicht nach Erwägungen der Billigkeit ober Zweckmäßigkeit, wie sie Zürich hauptsäch:

lich geltend macht, entscheiden kann."

\* \*

Es war zu erwarten, daß das Bundesgericht in diesem Sinne entscheiden werde, um so mehr als es in dem angeführten Urteile vom Jahr 1897\*) zwischen Genf und Appenzell A.=Rh. den gleichen Standpunkt eingenommen hat, indem es erklärte, "für eine dersartige Ausgleichung der Lasten einer zwei Kantonen obliegenden Pflicht bietet das geltende Bundesrecht keinerlei Anhaltspunkte".

Durch das Urteil vom 16. Oktober 1903 ist die Rechtslage nunmehr vollständig abgeklärt.

Der Kanton Bern (Armendirektion) hat bereits auch die praktische Konsequenz aus dem Urteil gezogen: Er verweigert, wie es scheint, nunmehr grundsählich seinen außers halb des Kantons Bern wohnhaften Doppelbürgern seine Mitunterstützung. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat deshalb die aargauischen Armenpflegen über die Sachlage orientiert, und es ist jedenfalls zu erwarten, daß auch die aargauischen Gemeinden keine Unterstützungen für in einem andern Kanton wohnhafte Doppelbürger mehr bewilligen. Ein solcher Fall ist uns bereits bekannt geworden.

So wird nun mit Bezug auf die Unterstützung von schweizerischen Doppelbürgern eine ganz neue, der bisherigen entgegengesetzte Praxis eingeschlagen; wir halten sie weder für billig noch für sehr freundeidgenössisch, und es ließe sich fragen, ob nicht die frühere Praxis auf dem Konkordatswege wieder hergestellt und festgelegt werden sollte; die bundessgerichtlichen Urteile von 1897 und 1903 wären ja kein Hindernis.

Bürich. Der Zentralvorstand ber freiwilligen und Einwohnerarmen: pflege ber Stadt Zürich ersuchte den Stadtrat um einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 25,000 Fr. pro 1903, nachdem die Stadt für dieses Jahr bereits 60,000 Fr.

<sup>\*)</sup> Dasselbe findet sich in den bundesgerichtlichen Entscheidungen unrichtigerweise unter dem Titel: "Bundesgesetze. I. Rosten der Verpstegung erkrankter und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone." Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 kam jedoch für die Entscheidung gar nicht in Betracht.